

Az.: 3 B 87/17  
3 L 509/16

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Gemeinde Bärenstein  
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Anordnung an einen Hundehalter; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am  
Oberverwaltungsgericht Groschupp, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft und die  
Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 17. Juli 2017

**beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. März 2017 - 3 L 509/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

**Gründe**

- 1 Nach § 146 Abs. 4 Sätze 6, 3 und 1 VwGO hat das Oberverwaltungsgericht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Beschwerdeverfahren nur die Gründe zu prüfen, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses dargelegt werden. Nach diesem Prüfungsmaßstab bleibt die Beschwerde des Antragstellers ohne Erfolg. Die innerhalb der Beschwerdegründungsfrist dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zugunsten des Interesses des Antragstellers ausfällt, vom Vollzug der Verfügung des Landratsamts vom 2. August 2016 bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben.
- 2 Auch unter Berücksichtigung des fristgemäßen Vorbringens ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage von der Rechtmäßigkeit der Verfügung des Landratsamts auszugehen, mit welcher dem Antragsteller in seiner Eigenschaft als Hundehalter aufgegeben wurde, auf dem Flurstück xx5a der Gemarkung K. in der Nachtruhezeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Tages Hundegebell komplett zu unterbinden (Nr. 1a) sowie in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Hundegebell auf ein Höchstmaß von 60 Minuten täglich zu begrenzen (Nr. 1b).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs abgelehnt. Die Anordnungen fänden ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 SächsPolG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeinsamen Polizeiverordnung der Gemeinden B. und K.. Im Übrigen werde durch das Hundegebell auch die Gesundheit Einzelner bedroht. Angesichts der Vielzahl der in

der Vergangenheit gemeldeten Ruhestörungen sowie der Protokolle von Nachbarn und dokumentierten Chatverläufe zu Störungen durch Hundegebell, sei von einer hinreichenden Intensität der Belästigungen durch Hundegebell auszugehen. Daher bedürfe es insoweit keiner weiteren Sachaufklärung, insbesondere keiner Messung eines Geräuschpegels. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass die Intensität des Hundegebells durch die Tallage des Grundstücks noch verstärkt werde.

- 4 Der Antragsteller trägt zur Begründung seiner Beschwerde vor, das erstinstanzliche Gericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Er bestreite, dass das Hundegebell tatsächlich so intensiv wahrzunehmen sei, wie vom Verwaltungsgericht anhand der Akten festgestellt worden sei. Zum Flurstück xx5a der Gemarkung K. gebe es schon gar keine direkten Nachbarn. An das Grundstück würden nur Wiesen und Waldflächen angrenzen. Der Nachbar des Grundstücks B.-Straße xx befinde sich Luftlinie etwa 350 Meter entfernt. Zwischen dem in Rede stehenden Grundstück und demjenigen des Nachbarn B.-Straße xy seien es bereits 700 Meter. Dazwischen lägen zudem Bäume und Sträucher. Schon deswegen seien die angeblichen Belästigungen dieser Nachbarn nicht nachvollziehbar. Die Intensität des Hundegebells an sich, die Zuordnung zu seinen Hunden sowie die Annahme, dass dieses durch die Tallage verstärkt werde, werde bestritten, zumal es in der Umgebung auch noch andere Hunde sowie einen Hundewanderweg gebe. Der Bescheid sei ermessensfehlerhaft, da dem Antragsteller aufgegeben werde, das Hundegebell zur Nachtzeit komplett zu unterbinden, anstatt ihm beispielsweise aufzugeben, die Hunde nachts in geschlossenen Räumen zu halten. Dass Hunde auch nachts gelegentlich bellen, sei unvermeidlich und von Nachbarn daher hinzunehmen. Ebenso verhalte es sich mit der Auflage, das Hundegebell täglich auf ein Höchstmaß von 60 Minuten zu begrenzen. Die praktische Umsetzung dieser Anordnung sei schwerlich vorstellbar. Die Anordnungen seien daher weder erforderlich noch angemessen.

- 5 Das Vorbringen rechtfertigt keine Änderung des Beschlusses.

- 6 Die Verfügung der Antragsgegnerin findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 SächsPolG. Danach kann die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die

Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

- 7 Das Hundegebell auf dem Flurstück xx5a der Gemarkung K. stellt eine erhebliche Belästigung der Nachbarn und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Gemäß § 4 Abs. 1 Gemeinsame Polizeiverordnung für die Gemeinden B. und K. gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 30. März 2010 (PolVO) sind Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Definiert eine Verordnung, wie in § 4 Abs. 1 PolVO, ein Gebot oder Verbot, so entstehen dadurch öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten, die den Begriff der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsPolG konkretisieren. Ihre Beachtung liegt somit im öffentlichen Interesse. Bei der angegriffenen Ordnungsverfügung handelt es sich demnach um eine vorbeugende Maßnahme zur Gefahrenabwehr, hier durch die Abwehr von konkret möglichen Gesundheitsschäden durch belästigendes Hundegebell (NdsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2013 - 11 ME 148/13 -, juris Rn. 7 ff.; VGH BW, Urt. v. 28. November 1995 - 1 S 3201/94 -, juris Rn. 17).
- 8 Im Übrigen liegt auch deswegen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, weil belästigendes Hundegebell ordnungswidrig ist. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 PolVO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 PolVO Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden, sowie nach § 117 Abs. 1 OWiG, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- 9 Hier kann offen bleiben, ob das Hundegebell bereits als Gesundheitsgefährdung für die Nachbarn einzustufen ist. Mit dem Verwaltungsgericht ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls davon auszugehen, dass das Bellen der Hunde, die der Antragsteller auf dem in Rede stehenden Grundstück hält, für die Nachbarschaft eine erhebliche Belästigung darstellt. Belästigungen sind

Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens, die noch keine Gesundheitsschäden bewirken. Belästigungen sind dann erheblich, also nicht mehr geringfügig, wenn sie das ortsübliche und zumutbare Maß übersteigen.

- 10 Lautes Hundegebell ist aufgrund seiner Eigenart als ungleichmäßiges, lautes Geräusch grundsätzlich dazu geeignet, das körperliche Wohlbefinden eines Menschen zu beeinträchtigen. Denn bei Hundegebell handelt es sich um ein Geräusch, das wegen seiner Eigenart ganz besonders die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Ob sich Hundegebell innerhalb des Rahmens verhält, der durch die TA-Lärm oder einschlägigen VDI-Richtlinien vorgegeben wird, spielt in diesem Zusammenhang daher keine entscheidungserhebliche Rolle. Eine erhebliche Belästigung von Nachbarn ist auch bei deutlich geringeren als dort vorgegebenen Grenzwerten möglich (vgl. BayVGh, Beschl. v. 29. August 2013 - 10 CS 12.2495 -, juris Rn. 4; NdsOVG a. a. O., Rn. 12; zu einer Feueralarmsirene: vgl. BVerwG, Urt. v. 29. April 1988 - 7 C 33/87 -, juris Rn. 16; zu Frage wesentlicher Beeinträchtigungen durch Geräusche im Rahmen des Abwehranspruchs nach § 906 BGB: OLG Düsseldorf, Urt. v. 24. November 1993 - 9 U 111/93 -, juris Rn. 23; OLG Köln, Urt. v. 7. Juni 1993 - 12 U 40/93 -, juris Rn. 13; Viehweg/Regenfus in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 906 BGB Rn. 57).
- 11 Anstelle von solchen Grenzwerten ist bei Hundegebell vielmehr auf dessen Intensität abzustellen sowie auf die Häufigkeit, die Dauer, den Zeitpunkt oder den Zeitraum des Hundegebells. Die Grenze zur Belästigung ist dabei überschritten, wenn das Hundegebell das Maß übersteigt, das als ortsüblich anzusehen ist. Ob danach Hundegebell eine erhebliche Belästigung darstellt, ist nach dem Empfinden eines verständigen Betroffenen zu beurteilen. Häufiges oder länger anhaltendes Hundegebell kann für Nachbarn eine erhebliche Belästigung darstellen (NdsOVG a. a. O. Rn. 7; zur Störung der Nachtruhe: BayVGh, Urt. v. 1. Dezember 1988 - 21 B 88.01683 -, juris). Kurzzeitiges und nur gelegentliches Hundegebell stellt hingegen eher keine Belästigung dar, sondern ist als sozialadäquate Geräuschkulisse hinzunehmen (vgl. OLG Düsseldorf a. a. O. Rn. 23 f.). Dies gilt umso mehr in Randlagen und Dorfgebieten, in denen Wachhunde eingesetzt werden.

- 12 Danach ist hier im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von einer belästigenden Wirkung des Hundegebells auszugehen. Langanhaltendes oder zumindest häufiges Hundegebell ist durch die sich seit 2014 häufenden Beschwerden mehrerer Nachbarn sowie durch den Ausdruck von Chatverläufen hinreichend und aktenkundig belegt. Dass sich die Nachbarn darin geirrt haben könnten, dass das Hundegebell vom Grundstück des Antragstellers herrührt, ist unwahrscheinlich, da sich wiederholendes Hundegebell von Betroffenen in der Regel auch bestimmten Hunden zugeordnet werden kann, zumal wenn es aus ein und derselben Richtung kommt.
- 13 Nichts anderes gilt in Bezug auf die Tatsache, dass das in Rede stehende Grundstück wohl eher in einem dörflich geprägten Gebiet liegt. Nach Aktenlage bringt der Antragsteller auf dem Grundstück auch nicht nur einen, sondern mindestens zwei Hunde in einem Zwinger unter. Während das gelegentliche Bellen eines Hundes - wie oben ausgeführt - von den Nachbarn in der Regel hinzunehmen ist, ist das Bellen mehrerer Hunde in einem Zwinger aufgrund des Multiplikations- und Ansteckungseffekts auch in einem Dorfgebiet grundsätzlich als belästigender und daher unzulässiger Lärm einzustufen (BayVGH, Beschl. v. 13. September 1999 - 24 ZS 99.2303 -, juris Rn. 8).
- 14 Es ist auch nachvollziehbar, dass das Verwaltungsgericht in Bezug auf die Schallausbreitung zudem auf die Tallage des Grundstücks abgehoben hat, weil sich Schallwellen in einer Tallage nach allgemeiner Lebenserfahrung anders ausbreiten und Hundegebell daher durchaus auch in größerer Entfernung noch als störend wahrgenommen werden kann.
- 15 Weder ist vom Antragsteller in der Beschwerde vorgetragen worden, noch geben die vorgelegten Akten im Übrigen Anlass zu der Annahme, die Beschwerden der Nachbarn gegenüber der Antragsgegnerin könnten etwa allein den Zweck verfolgen, den Antragsteller zu schädigen.
- 16 Ist die durch das Hundegebell auf dem Flurstück xx5a der Gemarkung K. ausgelöste Lärmbelästigung durch die Behörde somit also hinreichend und nachvollziehbar dokumentiert, bedarf es entgegen der Ansicht des Antragstellers - zumal in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - auch keiner weiteren Sachaufklärung

durch das Verwaltungsgericht (vgl. zur Sachaufklärungspflicht bei Hundegebell: BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 1991 - 7 B 165/91 -, juris Rn. 2, NdsOVG a. a. O., Rn. 11).

- 17 Der Antragsteller ist als Hundehalter und damit Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Übrigen auch nach § 5 SächsPolG polizeilich verantwortlich (VGH BW a. a. O., Rn. 21).
- 18 Schließlich greift auch die Rüge des Antragstellers nicht durch, die Anordnungen der Antragsgegnerin zur Hundehaltung seien unverhältnismäßig. Der im Polizeigesetz des Freistaates Sachsen spezialgesetzlich geregelte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht verletzt. Gemäß § 3 Abs. 2 SächsPolG hat die Behörde von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheint und den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Nach § 3 Abs. 3 SächsPolG darf durch eine polizeiliche Maßnahme kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Diese Vorgaben wurden von der Antragsgegnerin beim Erlass der Anordnungen gewahrt, wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat.
- 19 Die angefochtenen Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um den Antragsteller zur Befolgung der ihm durch § 4 Abs. 1 PolVO aufgegebenen Haltungs- und Aufsichtspflichten anzuhalten.
- 20 Die Anordnungen machen dem Antragsteller das Halten von Hunden weder unmöglich, noch wird ihm dadurch Unmögliches abverlangt. Beide Anordnungen beziehen sich ersichtlich nicht auf jegliches Hundegebell, sondern nur auf belästigendes, nämlich andauerndes oder häufiges Bellen der Hunde des Antragstellers. Dies geht zwar aus dem Wortlaut des Tenors der Anordnungen nicht unmittelbar hervor, ergibt sich jedoch - mit noch hinreichender Bestimmtheit - aus der Begründung des Bescheids der Antragsgegnerin. Im "Sachverhalt" wird dort nämlich ausgeführt, die Nachbarn fühlten sich "von dem ständigen Gebell belästigt" und in den "Rechtsgründen" werden die Anordnungen von der Antragsgegnerin damit begründet, das "ständige Gebell eines oder mehrerer Hunde im Tagesverlauf ist als belästigend

und das allgemeine Wohlbefinden störend einzustufen." Soweit dem Antragsteller als Hundehalter aufgegeben wird, das Hundegebell auf dem Flurstück xx5a der Gemarkung K. in der Nachtruhezeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Tages komplett zu unterbinden (Nr. 1a), ist die Anordnung folglich dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller sicherzustellen hat, dass in der Nachtzeit kein belästigendes Gebell von dem Grundstück ausgeht. Soweit ihm aufgegeben wird, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Hundegebell auf ein Höchstmaß von 60 Minuten täglich zu begrenzen (Nr. 1b), ist diese dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller Maßnahmen gegen das ständige und häufige Gebell seiner Hunde, nicht aber gegen deren gelegentliches Bellen zu ergreifen hat. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Anordnungen - so verstanden - vom Antragsteller nicht umgesetzt werden können, sonstwie ungeeignet oder unverhältnismäßig sein sollten.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, Anh. zu § 164) und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die auch keine Einwände erhoben wurden.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Groschupp

Ranft

Groschupp

RinOVG Döpelheuer ist an  
der Beifügung ihrer Unter-  
schrift gehindert.